

## Kreistagsdrucksache Nr. 029/18

AZ. GB2 / A20

### Tagesordnungspunkt

Projekt "Arbeit und Inklusion"

#### Bericht

Kreistag (öffentlich) am 14.03.2018

---

#### Sachverhalt:

Das Sozialministerium Baden-Württemberg fördert Projekte, die sich mit der Umsetzung inklusiver Strukturen im Land befassen. Der Landkreis Tübingen wird aktuell mit seinem Projekt „Arbeit und Inklusion“ (Laufzeit: 01.10.2015 – 31.12.2018) gefördert.

Ziel des Projekts ist es herauszufinden, welche Faktoren bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung erfolgreich wirken. Methodisch wurden hierzu verschiedene bereits existierende Konzepte zur Vermittlung von Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt analysiert und bewertet. Bei allen seinen Aktivitäten stimmte sich das Projekt „Inklusion und Arbeit“ eng mit dem Integrationsamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und dem in Tübingen ansässigen Integrationsfachdienst (Vermittler der Zielgruppe im Auftrag des Integrationsamtes) ab.

Handlungsleitend für das Projekt ist einerseits der gesellschaftliche Auftrag, welcher sich aus Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt: Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit soll durch geeignete Schritte gesichert und gefördert werden. Daneben sind im Landkreis Tübingen auch die Handlungsempfehlungen der in breiter Partizipation entstandenen Teilhabeplanung für alle Überlegungen maßgebend. Im Themenfeld „Arbeit“ wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass die Werkstattarbeitsplätze nicht weiter ausgebaut werden sollen (Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung im Landkreis Tübingen, S. 149).

Vor diesem Hintergrund hat die Landkreisverwaltung ein Konzept entwickelt, das neben den seit 01.01.2018 bestehenden Möglichkeiten durch das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) weitere Alternativen zu den traditionellen Werkstattarbeitsplätzen bietet. Zentraler Auftrag aus dem Sozial- und Kulturausschuss (KT-DS 105/17 vom 25.10.2017) ist es, eine Erhöhung der Wahlmöglichkeiten und Teilhabechancen von Menschen mit einem **höheren Unterstützungsbedarf** zu schaffen, damit diese Zielgruppe in stärkeren Maße nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß fassen kann.

#### Bestandsanalyse Landkreisangebote:

Im Landkreis Tübingen gibt es für Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung unterschiedliche Angebote der beruflichen Eingliederung. Die Träger der Behinderteneinrichtungen setzten ausdifferenzierte Konzepte mit einem hohen fachlichen Anspruch für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankung um.

Niedrigschwelligen Zugang bieten **Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung (WfbM)** oder psychischen Erkrankung. Die Werkstätten haben in den letzten Jahren ihre

Angebotspalette der Beschäftigungen auf unterschiedlichste Arbeitsbereiche ausgedehnt. Sie orientieren sich zunehmend auch nach außen und richten sogenannte Außenarbeitsplätze ein, in denen die Zielgruppe beschäftigt ist. Dabei bleiben die Werkstattmitarbeiter in ihren Werkstattverträgen, allerdings arbeiten sie nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag. Die Werkstätten erfüllen somit ihre wichtige Funktion, Menschen mit einer Behinderung in einem **geschützten Rahmen** zu fördern, sie beruflich zu qualifizieren und zu beschäftigen. Sie werden mit ihrem Angebot auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe im Angebotsportfolio der Eingliederungshilfe erfüllen.

Ein weiteres Angebot sind die **Inklusionsfirmen** im Landkreis. In ihnen finden produktivere und selbständigere Menschen mit einer Behinderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Der Landkreis Tübingen ist u.a. mit der gemeinnützigen INSIVA GmbH (Gartenpflegearbeiten und Hauswirtschaft/Küche/Catering) sehr gut aufgestellt.

Werkstätten und Inklusionsfirmen sind Orte, in denen Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung dauerhaft beschäftigt oder angestellt sind.

Im Gegensatz hierzu zielen andere Projekte auf die **Gestaltung des Übergangs** in den allgemeinen Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen ab.

Dabei konzentriert sich der Landkreis Tübingen derzeit in seinen **Vermittlungsaktivitäten** auf Schüler/innen aus Sonderpädagogischen Schulen, die im Rahmen einer betrieblich-schulischen Maßnahme qualifiziert werden. Hier wird das Integrationsamt des KVJS mit seinem Vermittlungsorgan „Integrationsfachdienst“ tätig.

Die Vermittlungserfolge basieren auf den Grundsteinen:

1. Orientierung an den Stärken der Arbeitssuchenden,
2. Arbeitstraining und Qualifizierung innerhalb der Betriebe,
3. Flankierende berufsbegleitende Angebote zur Stabilisierung im persönlichen Bereich oder zur fachlichen Qualifizierung.

Auch das Programm „**Job Fit**“ der **Lebenshilfe Tübingen e.V.** arbeitet erfolgreich nach diesen Grundsätzen. Zielgruppe sind hier Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten (dieser findet in den ersten zwei Jahren eines Werkstattaufenthalts statt).

Nach Bewertung der vorhandenen Angebote kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass folgenden Zielgruppen berufliche Wahlmöglichkeiten fehlen:

- Menschen mit einer psychischen Erkrankung,
- Menschen, die nach der Schule nicht weiter in Maßnahmen beschult oder qualifiziert werden, sondern direkt arbeiten möchten,
- Schüler/innen, die nach Durchlaufen der schulischen Fördermaßnahmen noch nicht so weit sind die Anforderungen eines Arbeitsvertrags zu erfüllen und deshalb in die Werkstatt gehen würden,
- Menschen, die in WfbM sind und im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten möchten,
- Menschen, die nicht in eine WfbM möchten und nach Alternativen suchen,
- Menschen, die arbeitslos werden und Unterstützung benötigen, da sie sonst in einer WfbM beschäftigt würden,
- Menschen, die einen höheren Bedarf an Einarbeitung und Unterstützung haben, als die „typischen Leistungsträger“ unter den Menschen mit einer Behinderung.

### Fazit:

Fraktionsübergreifend wurde im Sozial-und Kulturausschuss am 25.10.17 (KT- DS Nr. 105/17) der Bedarf festgestellt, für die oben geschilderten Zielgruppen ein inklusives Leistungsangebot zu schaffen. Das Angebot soll sich darauf fokussieren, Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu gestalten und somit die Teilhabe und Wahlmöglichkeiten von Menschen mit einer Behinderung signifikant zu erhöhen. Dieser weitere Baustein der Arbeitsintegration im Landkreis Tübingen soll die bestehenden, bewährten Instrumente im Sinne unseres Inklusionsverständnisses ergänzen.

### Entwicklung:

Die Gestaltung des Tübinger Wegs war von der Auftaktveranstaltung im Oktober 2015 bis heute immer ein gemeinsamer Weg, auf dem die Mitglieder des Kreistages eingeladen waren mitzugehen. Inklusion kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten und gesellschaftlichen Gruppen sich mit ihren Möglichkeiten an einer Neuausrichtung zu mehr inklusiven Angeboten einbringen und mit ihren Ressourcen die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsangebote fördern.

Bei der Schaffung neuer Einrichtungen hat der Träger der Sozialhilfe das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Anderen geeigneten Trägern (gemeinnützigen und gewerblichen Leistungserbringern) räumt § 75 Abs. 2 S. 1 SGB XII z.B. bei der Errichtung eines Dienstleistungszentrums „Inklusion in Arbeit“ einen Vorrang ein. Daher verändert sich unsere bisherige Fokussierung auf eine gGmbH als Gesellschaftsform für ein Dienstleistungszentrum hin zu einer Realisierung des Dienstleistungszentrums „Inklusion in Arbeit“ mit geeigneten und zertifizierten Leistungserbringern im Kreis Tübingen. Wir beabsichtigen in Gesprächen und Verhandlungen mit arbeitsmarktnahen Trägern im Rahmen der Sozialplanung ein mit dem AK Teilhabe und Angehörigenvertretern abgestimmtes Konzept für inklusive Arbeit in Unternehmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Die im Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 neu geschaffenen Formen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben schaffen die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss von (modellhaften) Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 ff. SGB XII in Verbindung mit der im BTHG nach § 60 SGB IX vorgesehenen Form als „Anderer Leistungsanbieter“. Etablierte und geeignete Leistungserbringer der Teilhabe am Arbeitsleben im Landkreis, die über erste Erfahrungen in der Umsetzung von Teilhabe in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes verfügen und die erforderliche Flexibilität haben, können diese Vorteile bei der Umsetzung eines Dienstleistungskonzeptes „Inklusive Arbeit in Unternehmen“ nutzen. Nach ersten Informationen trifft dies derzeit u.a. auf die Tübinger Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation gGmbH, die LWV.Eingliederungshilfe GmbH/INSIVA und die Lebenshilfe Tübingen e.V. zu.

Ziel der Initiative des Landkreises ist es, durch die Umsetzung des Konzeptes mit geeigneten Trägern ein individuelles und bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, und damit auch Menschen höheren Unterstützungsbedarfen Wahlmöglichkeiten am ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen.

**Neu und innovativ ist hierbei eine konsequente Umsetzung des Prinzips: 1.Platzieren, 2. Trainieren, 3. Stabilisieren und 4. Beschäftigen.** Der konkrete Beschäftigungsbedarf eines Unternehmens wird zur Grundlage des Integrationsprozesses und die bisher eher überbetrieblich ausgerichteten Trainingseinheiten klassischer Bildungsträger und Werkstätten siedeln sich in den Unternehmen an. Dies ist der ausschlaggebende Sprung aus der beruflichen Integration in die berufliche Inklusion. **Wesentlich ist, dass das Dienstleistungszentrum eine nachhaltige Beschäftigung in den regionalen Unternehmen anstrebt.**

Durch eine ständige Überprüfung der Produktivität führen Produktivitätssteigerungen ggf. zu einer höheren Entlohnung und schaffen die Voraussetzungen für den Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Unternehmen.

Hinzu kommt, dass **ein hoher Unterstützungsbedarf und eine niedrige Produktivität nicht länger Ausschlusskriterium der beruflichen Inklusion** sind. Der Mehrwert liegt hier in der Erhöhung der Wahlmöglichkeiten und Vergrößerung der Teilhabechancen sowie in einem guten Dienstleistungsverhältnis zum Betrieb.



Grafik (angepasst) aus: Die Router gGmbH

Die Finanzierung des Dienstleistungszentrums erfolgt im Wesentlichen zunächst über individuelle Maßnahmen und entsprechende Leistungsvereinbarungen. Mögliche Kostenträger sind: Agentur für Arbeit, Jobcenter, Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX sowie alle weiteren Rehabilitationsträger. Voraussetzung für die Umsetzung und Finanzierung der Leistungen ist eine AZAV – Zertifizierung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Weitere Voraussetzung ist die Anerkennung des Dienstleistungszentrums als „Anderer Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX, der sowohl den beruflichen Bildungsbereich als auch den Arbeitsbereich abbildet.

#### Weitere Schritte:

- Workshop und Abstimmung mit dem AK Teilhabe und der Angehörigenvertretung.
- Nach Abstimmung des Dienstleistungskonzeptes mit geeigneten Leistungserbringern, die die notwendigen Kompetenzen in der Umsetzung einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben aufweisen, verfolgt die Kreisverwaltung das Ziel, das Inklusionsprojekt zügig am Arbeitsmarkt zu etablieren und bedarfsgerecht auf- und auszubauen.
- Die Verwaltung berichtet dem Gremium über die weitere Umsetzung des Dienstleistungszentrums und dessen zukünftige Entwicklung